

Anlage 1 zu den Technischen Anforderungen zur Umsetzung des § 9 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2021) im Stromnetz der swt

Preisblatt

1. Ansteuerung über Fernwirkeinrichtung von EEG- / KWK-Anlagen > 100kW (Ziff. 2.1 TA)

- a) Anbindung der EEG-/KWK-Anlage an die Stromnetz-Steuerung in der Leitwarte der swt über GPRS-Modem

Ersteinrichtung, Konfiguration Modem und Inbetriebnahme	nach Zeitaufwand, gemäß Ziff.3
---	-----------------------------------

- b) Kommunikation Anlage – Stromnetz-Steuerung in der Leitwarte der swt

GSM-Karte, jährliche Wartung Zertifikate/Firewall inkl. Update-service, Netzüberwachung, Certificate Authority	70,00 €/Monat (exkl. USt.)
--	-------------------------------

Bei Gestellung der GSM-Karte kundenseitig Achtung: Bei Gestellung der swt-EEG-Box ist die kundenseitige Gestellung der GSM-Karte nicht möglich.	55,00 €/Monat (exkl. USt.)
---	-------------------------------

2. Ansteuerung über Rundsteuereinrichtung EEG-Anlagen > 25kW bis ≤ 100kW (Ziff. 2.2 TA)

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Fernsteuerung über Tonfrequenz-/ oder Funk-Rundsteuerempfänger (je nach Netzgebiet), ohne Gehäuse | 385,00 €
(inkl. USt.) |
| b) bei mangelhafter Empfangsqualität der Funk-Rundsteuerempfänger: Antenne und Zubehör | 131,00 €
(inkl. USt.) |

3. Stundensätze der swt

Soweit Leistungen nach Zeitaufwand verrechnet werden, werden die für die entsprechend ausgebildete Fachkraft tatsächlich angefallenen Stunden mit dem aktuellen Stundensatz der swt multipliziert.

- | | |
|----------------------|--------------------------------|
| a) Ingenieur | 85,00 €/Stunde
(exkl. USt.) |
| b) Meister/Techniker | 76,00 €/Stunde
(exkl. USt.) |
| c) Monteur | 65,00 €/Stunde
(exkl. USt.) |

4. Preisanpassung

Die swt sind berechtigt, die Vergütung einseitig im Fall der Erhöhung von Material- und / oder Produktbeschaffungskosten und / oder Lohn bzw. Lohnnebenkosten und / oder Kosten durch Zolländerung und / oder Frachtsätze und / oder öffentlichen Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn dies die Beschaffungskosten oder Kosten der vereinbarten Leistung unmittelbar oder mittelbar erhöhen, wenn zwischen der Vergütungsanpassung und der Beauftragung oder der letzten Vergütungsanpassung mehr als 12 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinn ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der vorgenannten Faktoren aufgehoben wird. Reduzieren sich die vorgenannten Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Vergütungssenkung an den Anlagenbetreiber weiterzugeben. Wenn sich die Vergütung aufgrund der vorstehenden Sätze geändert hat, wird die Regelung erneut anwendbar.

Stand: Oktober 2022